

arbeit von Städten und Gemeinden bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben vor.

ARTIKEL 84 Sie geht davon aus, daß nicht in der administrativen Zentralisation örtlicher Aufgaben, sondern in der sozialistischen Kooperation zwischen Städten und Gemeinden die Gewähr dafür liegt, daß sie ihrer gesellschaftlichen Funktion auch unter den wachsenden Anforderungen des entwickelten sozialistischen Gesellschaftssystems gerecht werden und die ihnen im Rahmen der zentralen Planung und Leitung obliegenden Aufgaben mit höchstem Nutzen erfüllen.

Die Ausarbeitung der Perspektive jeder Stadt und Gemeinde und die Entscheidung grundlegender Fragen ihrer weiteren Entwicklung durch die Volksvertretung setzen voraus, daß die vielfältigen Verflechtungen und Wechselbeziehungen auf den verschiedenen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens sowohl innerhalb der Stadt beziehungsweise Gemeinde als auch mit benachbarten Städten und Gemeinden vom Standpunkt der prognostischen Entwicklung konkret erfaßt und untersucht werden. Ergibt die Analyse solche Verflechtungen und Wechselbeziehungen, daß durch die gemeinsame Lösung bestimmter Aufgaben die Interessen aller Bürger der beteiligten Städte und Gemeinden besser als bisher verwirklicht werden können und dadurch der Fortschritt der gesamten Gesellschaft gefördert wird, orientiert Artikel 84 auf die Bildung von Verbänden. Sie geschieht in eigener Verantwortung jeder beteiligten Stadt beziehungsweise Gemeinde, hebt also deren Eigenverantwortung nicht auf, sondern ist eine ihrer Ausdrucksformen, in diesem Falle als gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben, die jeder beteiligten Stadt beziehungsweise Gemeinde obliegen.

Die eigenverantwortliche planmäßige und wissenschaftlich fundierte Tätigkeit jeder Volksvertretung ist damit eine der grundlegenden Voraussetzungen für die Kooperation mit anderen Volksvertretungen, weil die erfolgreiche Lösung der gemeinsam gestellten Aufgaben exaktes Rechnen und ökonomisches Denken jeder einzelnen an der Kooperation beteiligten Volksvertretung voraussetzt. Daraus ergibt sich, daß eine erfolgreiche Kooperation nur gewährleistet werden kann, wenn jede Volksvertretung ihre Rechte und ihre spezifischen Aufgaben im vollen Umfange wahrnimmt und verwirklicht. Da die Bildung eines Verbandes konkrete und für die Menschen spürbare höhere Ergebnisse anstrebt und die Verantwortung der jeweiligen Volksvertretung gegenüber ihren Bürgern für die Lösung der betref-